

Helmut Kramer

Das niedersächsische Gedenkstättengesetz: Irrgarten mit System

Desinteressierte Gremien und schlampige Arbeit des Gesetzgebers

Eine kleine, aber noch rechtzeitig vor der Verabschiedung des niedersächsischen Gedenkstättengesetzes behobene Nachlässigkeit ist symptomatisch für die unprofessionelle Arbeit in der niedersächsischen Gedenkstättenverwaltung insgesamt:

„In der Beschreibung der Aufgaben der staatlichen Gedenkstätten (Bergen-Belsen und Wolfenbüttel) erscheinen die beiden Gedenkstätten lediglich „als Orte der Erinnerung an die Leiden der Opfer des Nationalsozialismus und der Opfer der Justizverbrechen“.

Mit dieser Formulierung hatte der Gesetzentwurf alle zuständigen Ausschüsse, darunter den Rechtsausschuss und Kulturausschuss des Landtages und anstandslos auch die 1. Lesung des Landtages (26. Mai 2004) passiert.

Dabei waren sich alle niedersächsischen Parteien in Übereinstimmung mit allen mit dem Gesetz befassten Institutionen schon seit Gründung der Gedenkstätte Wolfenbüttel im Jahre 1990 darüber einig, dass die JVA Wolfenbüttel auch ein Ort der Täter war. Und dass die Überlebenden der Justizverbrechen und ihre Angehörigen immer wieder mit Recht von vornherein die Erinnerung an die Täter hinter dem Henker gefordert hatten, damit den Opfern durch diese Erinnerung Genugtuung geschähe.

Dass in den jahrelangen Vorberatungen in allen damit befassten Behörden und Gremien das Fehlen der Justizverbrechen in dem Gesetzentwurf niemand aufgefallen ist, ist kein Zufall. Vielmehr ist es symptomatisch nicht nur für eine schlampige Arbeit des Gesetzgebers, sondern auch für eine staatlich etablierte Gedenkkultur, in der das Lernen aus der Geschichte zwar leicht von den Lippen der Verantwortlichen geht, die Folgerungen aus der Geschichte der Täter und der Ursachen ihrer Verbrechen aber keine praktische Bedeutung haben. So wie die Gedenkstätte Wolfenbüttel von Anbeginn (1990) und noch heute ein Stiefkind in der Gedenkstättenbürokratie ist, hat sie nie ein besonderes Interesse der politischen Parteien gefunden. Dasselbe gilt auch für die an der Gedenkstättenverwaltung, also auch an dem Gedenkstättengesetz beteiligten Ministerien einschließlich des Kultusministeriums (Gedenkstättenreferat), leider aber auch für das niedersächsische Justizministerium, obwohl man bei dessen Referenten, insbesondere in der Strafrechtsabteilung mehr justizhistorische Sachkunde hätte erwarten können als etwa bei den Beamten des Kultusministeriums.

Nun könnten die Verantwortlichen sich darauf zurückziehen, dass der Fehler rein formell und theoretisch gerade noch rechtzeitig behoben worden ist: We-

nige Tage vor der 3. Lesung des Gesetzes muß irgendjemand ein Licht aufgegangen sein. Und so empfahl der Kultusausschuss in einer „Beschlussempfehlung“ (Drucksache 151409) dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus dieser Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Der wesentliche Text jener Beschlussempfehlung lautet:

„In den Ausschussberatungen bestand Übereinstimmung dahin, dass die Erinnerung an die Opfer der Justizverbrechen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 GedenkStG) die Erinnerung an die Justizverbrechen selbst mit einschließt.“

Es handelt sich nicht nur um einen Schönheitsfehler oder eine Panne, die unauffällig mit der Authentizität des Gesetzgebers geflickt worden ist. Offensichtlich ist die vom Kultusausschuss vorgenommene Richtigstellung in der Praxis weitgehend unbemerkt geblieben. Das Versehen war keineswegs folgenlos. Als ich, Helmut Kramer, die Geringschätzung des Täteraspekts in der Arbeit der Wolfenbütteler Gedenkstätte beanstandet hatte, wurde ich von dem Stiftungsgeschäftsführer Habbo Knoch dahin zurechtgewiesen, dass die „Primäraufgabe der Gedenkstätte in der JVA Wolfenbüttel das Gedenken an die Opfer sei“. Und als ich mich bei dem niedersächsischen Kultusminister Althusmann auch darüber beschwert hatte, dass der Wolfenbütteler Gedenkstättenleiter das für die Aufnahme der Täterbiographien bestimmte Aktengestell „Täterblock“ heimlich und ohne Genehmigung beseitigt hatte, wurde meine Beschwerde ohne ein Wort der Begründung zurückgewiesen. Der Fehler lag nicht bei dem Wolfenbütteler Gedenkstättenleiter und dessen Vorgesetztem Dr. Knoch, sondern allein bei dem Querulanten Helmut Kramer.

Der last-minute-Einfall war so spät gekommen, dass die ergänzte Zielsetzung des Gesetzes wohl nicht mehr in die sonst wortreichen (übrigens meist von der niedersächsischen Landeszentrale vorbereiteten) Landtagsreden bei der Verabschiedung des Gesetzes eingebaut werden konnten. So findet man in diesen Landtagsprotokollen kein einziges Wort zu den NS-Tätern.

In den mehr als zweijährigen Vorarbeiten an dem Gesetz war offensichtlich keinem der Historiker der Landeszentrale für politische Bildung noch einem der Mitarbeiter in dem Gedenkstättenreferat des Kultusministeriums noch einem der Ministerialen im Justizministerium in den Sinn gekommen, dass eine Gedenkstätte zur Justizgeschichte es nicht nur mit den Opfern, sondern auch mit den besonders interessanten juristischen Schreibtischtätern zu tun haben könnte.

Vielleicht hat auch die selbst 55 Jahre in den Köpfen noch vorhandene Abneigung gegen eine Beschäftigung mit den Schreibtischtätern nachgewirkt.

Der Rechtsstaat, insbesondere das Prinzip der Rechtssicherheit erfordern eine Klarheit des Gesetzesinhalts. Gesetze müssen so klar und so einfach formuliert sein, dass sie das vom Gesetzgeber Gewollte zum Ausdruck bringen. Auch muß das Gesetz, mit seinem vollständigen Inhalt, leicht zu finden sein. Auch hier ist eine wichtige Aussage des Gesetzes – ausgerechnet das in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik umstrittene Gebot der Erinnerung an

die Täter – in einer vom eigentlichen GedenkStG gesonderten Norm versteckt. Immerhin handelt es sich bei dieser Konkretisierung des Auftrages der Gedenkstätten um den wichtigsten Inhalt des Gedenkstättengesetzes. Es handelt sich gewissermaßen um die Magna Charta der niedersächsischen Gedenkstätten. In solchen Fällen ist es möglich und zulässig, dass derartige Ergänzungen in der redaktionellen Bearbeitung in das Gesetz eingefügt werden, sei es in der Form einer Fußnote. Offensichtlich gab und gibt es bei den Juristen des Gedenkstättenreferates aber niemand, der sich in solchen Regeln der Gesetzgebungskunde auskennt. Oder war diese Vernebelung gar erwünscht?

Jedenfalls erfordert das für den Gesetzgeber geltende Publizitätsgebot, dass der Gesetzestext in seinem vollen Inhalt dem Bürger ohne weiteres zugänglich ist. Jene Ergänzungsklausel habe ich erst nach intensiver Lektüre in den Landtagsprotokollen gefunden. Wer das niedersächsische GedenkStG im „google“-Verfahren sucht, erhält nur den nackten Text des Gesetzes. Auch in der vom Beck-Verlag herausgegebenen Loseblattsammlung findet man nur das GedenkStG selbst.

Durch die Verschachtelung des Gesetzes mit einer „Beschlussempfehlung“ ist das Gesetz so schwer zu verstehen, dass man den Sinn erst umständlich erläutern muß. Ich habe lange Zeit gebraucht, bis ich diese „Puppe in der Puppe“-Technik befreundeten Rechtsprofessoren und Historikern verständlich machen konnte.

Ein weiteres ärgerliches Versehen bei der Normierung der Beratung und Kontrolle der Gedenkstätte Wolfenbüttel durch die Gremien der Stiftung.

Theoretisch für die Wolfenbütteler Gedenkstätte zuständig ist das Justizministerium. Es wird in aller Regel vertreten durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel. Weil es infolge der niemals schriftlich formulierten Verwaltungsvereinbarung, die für die Zusammenarbeit zwischen MJ/Gedenkstätte und der JVA gelten sollte und man alles der Praxis überlassen hat, ist die Zuständigkeit des JVA-Leiters auf die reinen Äußerlichkeiten beschränkt. Ihm steht nicht einmal ein Wort zu der inhaltlichen Ausgestaltung der Gedenkstätte zu. Auch noch so merkwürdige Nachlässigkeiten der Mitarbeiter der Gedenkstätte dürfen ihn nicht nachdenklich machen. Ihm muß es auch gleichgültig bleiben, ob und wann der Gedenkstättenleiter mindestens einige Dienst-Kernzeiten einhält. Er darf auch nicht danach fragen, ob es in Ordnung ist, wenn die Gedenkstätte bis zu zwölf Tage und länger völlig unbesetzt bleibt. Und ob der Gedenkstättenleiter nicht wiederholt sich und seinen Mitarbeitern einen Urlaub „außerhalb der Reihe“ genehmigt hat.

Zwar gibt es einen Stiftungsbeirat, der in der Praxis allerdings unbedeutend ist, nicht weit entfernt von einem „Frühstücksbeirat“.

Was seine Zusammensetzung angeht, wird die Informationserlangung den Bürgern auch schwer gemacht. Nach § 9 umfasst der Stiftungsbeirat „bis zu

24 Personen“. § 9 Abs. 2 GedenkStG benennt allerdings nur neun dieser Personen. Aufgefüllt (bis zu 24 Personen) wird der Stiftungsbeirat durch eine Auswahl durch den Stiftungsrat (§ 9 Abs. 3 GedenkStG). Im Ergebnis hat auch die Stadt Wolfenbüttel einen Sitz im Stiftungsbeirat. Die Stadt Wolfenbüttel entsendet theoretisch den Leiter des Wolfenbütteler Schlosses, Dr. Hans-Henning Grote. Ob Dr. Grote allein aus seiner Spezialisierung auf die Geschichte und Architektur des Wolfenbütteler Schlosses (dessen Geschichte im Wesentlichen im 18. Jahrhundert endet) fachlich einigermaßen auch für die Arbeit an der NS-Justiz ausgewiesen ist, ist zumindest zweifelhaft. Ohnehin scheint Herr Dr. Grote nur selten an den Sitzungen des Stiftungsbeirats teilzunehmen. Wußte man nicht, dass mehrere Wolfenbütteler Bürger, vor allem Dr. Helmut Kramer, sich mit besonderem, auch fachlichem Interesse und Engagement um die Gedenkstätte Wolfenbüttel bemüht hatten?

Und warum hat man vor Fertigstellung der „Satzung der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ (Bek. d. MK vom 17.03.2005 = MBl. Nr. 12/2005, S. 253, geändert durch Bek. vom 02.02.2010, MBl. Nr. 7/2010, S. 211) den Förderverein der Gedenkstätte Wolfenbüttel nicht einmal angehört?

Im Zuge der Gesetzgebungsberatungen hat der Förderverein der Justizvollzugsanstalt/Gedenkstätte in Wolfenbüttel e. V. mit Schreiben vom 02. April 2004 und 28. Juli 2004 auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die aus der räumlichen und institutionellen Distanz der in Celle angesiedelten Stiftung zur Gedenkstätte Wolfenbüttel entstehen. Keine der von dem Förderverein gemachten Vorschläge wurde berücksichtigt. Nicht einmal die im Gedenkstätten-gesetz vorgesehene Verwaltungsvereinbarung zwischen MJ und Gedenkstätte kam schriftlich zustande. Auf diese Weise konnte der Leiter der JVA ohne Kompetenzüberschreitung nicht einmal die Aufmerksamkeit der Dienstvorgesetzten des Gedenkstättenleiters auf die unregelmäßige Anwesenheit des Gedenkstättenleiters und seiner sämtlichen Mitarbeiter hinlenken. Auch nicht darauf, dass fest angemeldete, zum Teil von weither angereiste auswärtige Besucher abgewiesen werden müssen, wenn sachkundige JVA-Bedienstete sie mit einem unbürokratischen Verhalten nicht eingelassen und sogar die Führung übernommen hätten. Umgekehrt hat der damalige Stiftungsgeschäftsführer keinen Gebrauch davon gemacht, wenigstens informell den JVA-Leiter darum zu bitten, ihn formlos von solchen Auffälligkeiten zu unterrichten.

Entsprechendes gilt dafür, dass die Gedenkstätte oft viele Tage lang nicht einmal telefonisch erreichbar war und der Gedenkstättenleiter sogar den Anrufbeantworter abgeschaltet hatte, dies sogar mindestens zwei Jahre lang.

Damit nicht genug:

Nach der in dem eigentlichen Gesetz gewählten Sprache soll an die „Leiden der Opfer des Nationalsozialismus und der Opfer der Justizverbrechen“ erinnert werden. Ist in der Beschlussempfehlung wirklich ausreichend klargestellt, dass auch „an die Justizverbrechen“ erinnert werden muß? Nicht nur in einer

rabulistischen Gesetzesinterpretation könnte man zu einer einengenden Gesetzesauslegung kommen. Wenn die Erinnerung an A die Erinnerung an B einschließt, ist es denkbar, dass mit der deutlichen Erinnerung an A automatisch auch an B erinnert ist. Jedenfalls ist das eine Vorgabe für die diejenigen, die die NS-Verbrechen kleinreden möchten oder die von einer eingehenden Beschäftigung mit den Ursachen (Mentalitäten der NS-Juristen, Justizstrukturen usw.) wenig halten. Nach dem Wortlaut genügt ja die rückhaltlose Erinnerung an die Leiden der Opfer.

Fehlte es an einer inhaltlichen Zusammenarbeit zwischen dem Kultusministerium bzw. der Landeszentrale für politische Bildung und dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtags?

Vor allem aber: Eine derart unauffällige, geradezu versteckte Gesetzesnorm kann die beabsichtigte Wirkung nicht entfalten.

„Pannen“ in der Gesetzgebungsgeschichte könnten übrigens einmal ein Thema für eine Richtertagung der Wolfenbütteler Gedenkstätte oder ein Seminar für Referendare sein. Unabsichtliche Fehler oder trickreich eingebaute „Pannen“ sind ein lehrreicher Teil der Justizgeschichte des 20. Jahrhunderts. Angefangen von dem Dreher-Dreh des § 50 Abs. 2 StGB, der mit einem Federstrich des Gesetzgebers im Jahre 1969 die allermeisten Verbrechen der juristischen Schreibtischtäter rückwirkend verjähren ließ. Bis zu der Vergesslichkeit der bundesdeutschen Gesetzgebungsorgane, die jahrelang übersehen hatten, die von dem nationalsozialistischen Gesetzgeber erlassenen Gesetze auf ideologische Rückstände zu überprüfen. Aber auch die trickreiche Art, in der mit undeutlichen Regelungen verfassungsrechtliche Vorgaben umgangen wurden. Welcher deutsche Jurist weiß davon, dass der bundesdeutsche Gesetzgeber (möglicherweise wieder unter Dreher und Gleichgesinnten) die Umsetzung des dem Strafgesetzgeber in Art. 26 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz erteilten Auftrages erst um 20 Jahre verzögert und schließlich sabotiert hat (nach § 80 StGB ist, jedenfalls nach „h. M.“ der Angriffskrieg und die Beteiligung an einem Angriffskrieg nicht strafbar, sondern nur die Vorbereitung eines Angriffskrieges).

Auch wenn in der Juristenausbildung an Universität und im juristischen Vorbereitungsdienst die juristische Methodenlehre zwar gelegentlich vorkommen kann, sollte doch verstärkt darauf geachtet werden, wie sehr es beim Aufbau und der Formulierung von Gesetzesnormen auf Verständlichkeit und leichte Erfassbarkeit in der Praxis der Rechtsanwendung ankommt. Ich weiß das nicht nur aus meinem Alltag als Richter und Hochschullehrer, gelegentlich auch in meiner Rolle „vor“ dem Richtertisch, sondern auch aufgrund meiner publizistischen Beschäftigung mit Gesetzgebungstheorie, Gesetzgebungstechnik und Gesetzessprache (siehe meinen Beitrag „Richterrecht und Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen“, in: Studien zu einer Theorie der Gesetzgebung, hg. von Jürgen Rödig, Heidelberg 1976, S. 722 – 750; Kurzfas-

sung in Zeitschrift für Rechtspolitik 1976, S. 84 – 88 unter dem Titel „Informationskrise des Rechts und Veröffentlichungspraxis“).

Ich weiß nicht, ob in dem für die Referendarausbildung zuständigen niedersächsischen Justizministerium im Zeichen einer sog. Fehlerkultur ein Interesse an einer solchen Tagung besteht. Eine Gedenkstätte zur NS-Justiz benötigte neben der Leitung durch einen Allgemeinhistoriker oder eine Allgemeinhistorikerin jedenfalls der Ergänzung durch einen wissenschaftlichen Mitarbeiter mit einer gewissen Zusatzkompetenz im Bereich von Justiz und Justizgeschichte.

Exkurs Gesetzestechnik als Teil der Gesetzeskunde:

- a) Bei der Entscheidung für eine Beschlussempfehlung handelt es sich ohnehin um eine Verlegenheitslösung. In den Protokollen der vorangegangenen Landtagssitzungen und der Ausschussberatungen findet sich kein Hinweis auf die Erinnerung an die Justizverbrechen als Aufgabe der Wolfenbütteler Gedenkstätte. Auf den Trick einer Beschlussempfehlung war man nur deshalb verfallen, weil eine Änderung des Wortlauts des eigentlichen Gesetzes eine fristgerechte Einbringung (Wochenfrist?) einer Vorlage erfordert hätte. Doch fehlte es an einem zeitlichen Spielraum. Die Gedenkstättenstiftung mußte bis Jahresschluss errichtet werden. Auch stand dem Landtag die Weihnachtspause kurz bevor.
- b) Zu § 80 StGB: Eine wunderbare Gelegenheit zur Gegenüberstellung zweier ebenso konträrer, wie verfassungsrechtlich möglicher Auslegungsregeln: die einschränkende Auslegung und die erweiternde bzw. analoge Gesetzesinterpretation (wenn die Vorbereitung eines Angriffskrieges mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, warum ist dann nicht erst recht der Angriffskrieg selbst verboten?). Die Befürworter einer Aufnahme auch des Wortes „Angriffskrieg“ selbst wurden im Rechtsausschuss gerade damit beruhigt, dass die Strafbarkeit der Vorbereitung des Angriffskrieges selbstverständlich „den Angriffskrieg selbst mit einschlieÙe“ (wo man fast bei jener Formulierung in der Beschlussempfehlung des niedersächsischen Landtages angelangt wäre).

Voraussetzung für die Durchführung solcher Seminare wäre allerdings die Besetzung mit einem weiteren Mitarbeiter, der über eine gewisse justizgeschichtliche und juristische Vorbildung verfügt.

- c) Um das mit dieser „Beschlussempfehlung“ Gemeinte richtig und verbindlich zu erkennen, müssen die Adressaten, sowohl die Bürger als auch die Gedenkstättenbeamten ohne juristische Zusatzkompetenz, einiges wissen: Der Text dieser „Beschlussempfehlung“ bringt kein Gebot zum Ausdruck, nämlich das Gebot einer notwendigen Erinnerung an die Täter. Es handelt sich nicht einmal um eine sog. authentische Gesetzesinterpretation, also eine vom Gesetzgeber selbst verordnete Anwendung der Norm. In der gewählten Formulierung bot die gewählte Formu-

lierung ihrerseits einen Interpretationsspielraum. Das war der Preis der nachträglichen Verkleisterung der gesetzgeberischen Panne. In der Nachlässigkeit und ihrer Gleichgültigkeit gegenüber dem Anliegen einer aufgeklärten engagierten Gedenkstättenarbeit hatten die Gesetzesmacher dem egozentrischen, an der NS-Justiz desinteressierten Stiftungsgeschäftsführer Habbo Knoch eine prächtige Ausgangsbasis dafür geschaffen, um sich der Kritik an der defizitären Arbeit der Wolfenbütteler Gedenkstätte zu entziehen und den Kritiker zum starrsinnigen Querulanten abstempeln zu lassen.

Natürlich hätte man auf der Webseite der Stiftung den Sinn und Zweck der ominösen Klausel erläutern können. Aber nicht einmal daran wurde gedacht. Auch sonst sucht man auf der Homepage der Stiftung vergeblich nach Informationen über das Organisationsgefüge der Stiftung und die Reichweite der Kontrollaufgaben dieser Gremien. Bürger, die Kritik und Vorschläge zur Gedenkstättenarbeit anbringen möchten, wissen nicht, an wen sie sich wenden müssen. Um die Undurchsichtigkeit perfekt zu machen, vermeiden Stiftungsleitung und Kultusministerium fast jede Information über grundlegende Entscheidungen. Sogar die Arbeit der vollmundig so genannten Internationalen Expertenkommission für die Gedenkstätte Wolfenbüttel (IEK) wird wie ein Staatsgeheimnis behandelt. Bis vor kurzem wurde sogar die Benennung des oder der Vorsitzenden dieses merkwürdigen Gremiums verweigert.

Als die Wolfenbütteler Gedenkstätte erstmals nach zwölf Jahren zu einer öffentlichen Veranstaltung einlud, wurde unter dem Mogeletikett „Gedenkstättenforum“ nicht etwa über die weitere Arbeit der Gedenkstätte und nicht einmal über die Arbeit an der neuen Ausstellung informiert, sondern überwiegend über die Arbeitsweise auswärtiger Gedenkstätten. Die wenigen Bürger, die zu diesen uninteressanten Veranstaltungen erscheinen, erwarteten vergeblich, dass sich wenigstens einige Mitglieder jener IEK zu erkennen gaben.

Vergeblich bat auch ein Wolfenbütteler Lokalhistoriker die Vorsitzende der „Wissenschaftlichen Fachkommission für die Weiterentwicklung der Gedenkstätten Bergen-Belsen und Wolfenbüttel“ Prof. Inge Marszolek um ein Gespräch. Sie wies ihn ab mit der Begründung auf mangelnde Zuständigkeit.

Auch sonst wird alles, was sich um die Gedenkstätte Wolfenbüttel dreht, wie ein Staatsgeheimnis im Dunkeln gehalten.

Kein Wunder, dass auch die wenigen Bürger, denen die Erinnerungsarbeit noch etwas bedeutet, sich angesichts dieses abweisenden Verhaltens nicht mehr aktiv an der Gedenkstättenarbeit beteiligen möchten.

- d) Jedenfalls die Wolfenbütteler Gedenkstätte bedeutet den wenigen Bürgern, die sie wenigstens aus Neugier sehen wollen, nicht mehr als eine Art Ausflugsziel. Dabei wäre es angesichts der Geheimnistuerei dringend nötig, dass aus einer engagierten Bürgerinitiative notwendige Kritik und Impulse an die Verantwortlichen herangetragen werden.

Für angehende Juristen, aber auch für an der Arbeitsweise von Juristen und Politikern interessierte Bürger bietet das niedersächsische Gedenkstättengesetz ein gutes Anschauungsbeispiel für die Fehleranfälligkeit der Arbeitsweise von Juristen, die in bloßer Berufsroutine nicht mehr wissen, worum es in der Sache geht.

- e) Es ist an der Zeit, das Gedenkstättengesetz in eine den rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechende Fassung zu bringen. Der unterschiedliche Interpretationen ermöglichende Wortlaut jener Beschlussempfehlung privilegiert die Täter noch immer gegenüber den Opfern. Ohnehin dürfte sich aus den Erfahrungen in der zehnjährigen Gesetzespraxis weiterer Änderungsbedarf ergeben haben. Muß unter dem Gesichtspunkt des Lernens aus der Geschichte nicht, neben der Gedenkstätte Wolfenbüttel, auch die KZ-Gedenkstätte Bergen-Belsen an die Täter, zu denen nicht nur die SS-Wachmannschaften, sondern auch die Schreibtischtäter in den Befehls- und Leitungsstellen u. a. in Berlin gehören, explizit erinnert werden?

Schließlich bedarf die Zusammensetzung einiger Gremien der Stiftung der Überprüfung. Reicht für die Gedenkstätten Bergen-Belsen und, vor allem, Wolfenbüttel, die räumliche Nachbarschaft von Gebietskörperschaften aus, um das Fehlen der inhaltlichen Nähe auszugleichen? Dürfen die bei beiden Gedenkstätten bestehenden Fördervereine länger von jedem Mitwirkungsrecht ausgeschlossen bleiben?

- f) Im Zuge der Gesetzgebungsberatungen hat der Förderverein der Justizvollzugsanstalt/Gedenkstätte in Wolfenbüttel e. V. mit Schreiben vom 02. April 2004 und 28. Juli 2004 auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die aus der räumlichen und institutionellen Distanz der in Celle angesiedelten Stiftung zur Gedenkstätte Wolfenbüttel entstehen könnte. Dies mit zwei – voneinander unabhängigen – Vorschlägen:

- Die Gedenkstätte wie schon in den Jahren 1990 bis 2004 der JVA Wolfenbüttel zu unterstellen, zumindest vorzuschreiben, dass die Gedenkstätte sich mit der JVA bzw. dem niedersächsischen Justizministerium in allen wichtigen Angelegenheiten miteinander ins Benehmen setzen sollen. Auch legten die Vorschläge nahe, den Förderverein in den Gedenkstättenbeirat aufzunehmen.

Nichts davon geschah. Nicht einmal die im Gedenkstättengesetz vorgesehene Verwaltungsvereinbarung zwischen MJ und Ge-

denkstätte kam schriftlich zustande. Auf diese Weise konnte der Leiter der JVA ohne Kompetenzüberschreitung nicht einmal die Aufmerksamkeit des Stiftungsgeschäftsführers (also des Dienstvorgesetzten des Wolfenbütteler Gedenkstättenleiters) auf die wiederholt mehrtägige, ja bis zu zehn Tagen gehende Abwesenheit des Gedenkstättenleiters und seiner sämtlichen Mitarbeiter lenken. Wiederholt hätten fest angemeldete, zum Teil von weither angereiste auswärtige Besucher abgewiesen werden müssen, wenn nicht sachkundige JVA-Bedienstete sie eingelassen und die Führung übernommen hätten (siehe Anhang). Ganz offensichtlich hatte der Gedenkstättenleiter sich ziemlich oft einen Sonderurlaub selbst „genehmigt“. Immer wieder verabschiedete er sich bei dem Amtsinspektor Berger oder an der Pforte mit den Worten, am nächsten Tag mache er einen „Projekttag zu Hause“. Natürlich mußte der Gedenkstättenleiter auch alle seine Mitarbeiter in dieses System einbinden, damit es der Dienstaufsicht verborgen blieb. Wie lax der Gedenkstättenleiter Knauer auch sonst mit seinen Dienstplichten umging, war unter den JVA-Bediensteten ein offenes Geheimnis.

Rätselhaft bleibt, warum der damalige Stiftungsgeschäftsführer Wilfried Wiedemann nicht wenigstens informell den JVA-Leiter gebeten hat, ihn formlos von solchen Auffälligkeiten zu unterrichten. Allerdings hatte Herr Wiedemann seit 2002/2003 seine Arbeitskraft und Aufmerksamkeit fast vollständig auf die Gedenkstätte Bergen-Belsen konzentriert. Er beantwortete nicht einmal meine Schreiben, in denen ich ihm die vielfältigen Missstände schilderte. Stattdessen kündigte er einen Besuch in Wolfenbüttel mit meiner Hinzuziehung an. Dies geschah noch einige Monate vor seiner Pensionierung zum 31.12.2007, ohne diese Absicht jemals umsetzen zu können. Mein Fehler: Ich hätte längst eine Dienstaufsichtsbeschwerde erheben müssen, zwar nicht gegen den sonst tüchtigen befreundeten Wilfried Wiedemann, wohl aber gegen den Gedenkstättenleiter Knauer.

EXKURS:

Wiederholt war die öffentliche Gedenkstätte Wolfenbüttel entgegen ihrer eigenen Ordnung geschlossen, nicht einmal telefonisch erreichbar.

1.

Am 07. Oktober 2009, kurz vor 9.00 Uhr und auch danach rief der mit Helmut Kramer befreundete Amtsgerichtsdirektor Manfred Biermann aus Menden wiederholt die Geschäftsstelle der Wolfenbütteler Gedenkstätte an. Nachdem sich jedes Mal nur der Anrufbeantworter eingeschaltet hat-

te, meldete Herr Biermann sich und seinen Bekannten Udo Schweitzer zu einem Besuch der Gedenkstätte am 08. Oktober 2009, früher Nachmittag an und bat um telefonische Bestätigung. Auch ich, Helmut Kramer, habe mich nach wiederholtem Einschalten nur des Anrufbeantworters schließlich gegen 10.50 Uhr zu einem Besuch angemeldet. (Text auf dem Anrufbeantworter: „Die Geschäftsstelle der Gedenkstätte ist von Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr zu erreichen“). Ein Rückruf erfolgte weder an diesem noch an dem darauf folgenden Tag.

Als die Herren Biermann und Schweitzer in meiner Begleitung gegen 15.00 Uhr an der Pforte der JVA erschienen, war von der Anmeldung nichts bekannt. Der dort Wachhabende bemühte sich ebenso intensiv wie vergeblich, jemand in der Gedenkstätte zu erreichen. Auch der Anstaltsleiter und dessen Stellvertreter, Herr Caldenhoven, meldeten sich nicht. Schließlich gelang es der Pforte, dass der JVA-Bedienstete Hansel uns einließ, nachdem man im Büro der Gedenkstätte einen Schlüssel zu den Ausstellungsräumen gefunden hatte. Herr Hansel konnte zwar keine Führung anbieten, gestatte uns aber, dass wir uns in Ruhe und ohne Aufsicht die Ausstellung eingehend ansehen konnten. Ohne meine Begleitung und Fürsprache wären meine Bekannten vergeblich angereist. Im Grundsatz dürfen unangemeldete Besucher zwar in die Gedenkstätte eingelassen werden, dies jedoch nur im Einvernehmen mit der Gedenkstätte. Der Beamte an der Pforte und Herr Hansel haben ein Lob dafür verdient, dass sie die schwierige Situation so gut gemeistert haben.

2.

Herr Dr. Uwe Meier, Braunschweig, beabsichtigte für die Internet-Zeitung „Unser Braunschweig“ einen Bericht über die Gedenkstätte Wolfenbüttel zu schreiben. Dafür wollte er sich einen Besuchstermin telefonisch erbitten. Am Montag, 30. März 2010, meldete sich jedoch unter den Telefonnummern der Gedenkstätte (Wolfenbüttel 807-244 und 807-114) nur der Anrufbeantworter, mit der Ansage „Die Geschäftsstelle der Gedenkstätte ist täglich geöffnet von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr“. Auf seine häufig wiederholten Anrufe, beginnend um etwa 9.10 Uhr meldete sich niemand. Der schließlich von ihm erbetene Rückruf erfolgte weder an diesem Tage, noch an den folgenden Tagen. Auch nicht in der folgenden Zeit bis einschließlich Dienstag, 6. April 2010, 9.45 Uhr.

Von Herrn Dr. Meier um Hilfe gebeten habe auch ich in der Zeit vom 30. März bis 1. April 2010 vergeblich versucht, die Gedenkstätte telefonisch zu erreichen, sowohl über die Telefonnummer der beiden Sekretärinnen als auch unter dem Anschluß des Gedenkstättenleiters (App. 244).

Am Montag, 6. April 2010 rief Herr Meier die Gedenkstätte von sich aus an, weil er an einem baldigen Besuch der Gedenkstätte interessiert war. Am Telefon meldete sich Frau Petzold-Grote. In einem merkwürdig auf-

geregten Ton versuchte sie, die Sache zu erklären: Zwar könnten nicht alle Mitarbeiter der Gedenkstätte ständig anwesend sein. Es sei aber für die Vertretung gesorgt gewesen. In merkwürdig langen Erklärungen fing sie ziemlich bald an zu stottern.

Es handelt sich nicht um bloße Kleinigkeiten und Kleinlichkeiten. Das Beschriebene ist symptomatisch für eine im wissenschaftlichen Ein-Mann-Betrieb geleitete Gedenkstätte, wenn es an einer funktionierenden und effektiven Dienstaufsicht fehlt. Verschärft wurde die Angelegenheit durch das System eines Nicht-Wissen-Wollens bei der Bürokratie des übergeordneten Kultusministeriums. Als Beamte des Gedenkstättenreferates von dem Fehlverhalten des Gedenkstättenleiters Knauer hätten Kenntnis nehmen und einschreiten müssen, verschlossen sie einfach die Ohren und erklärten den Informanten zum Querulanten.

Das Beispiel beweist die Notwendigkeit bürgerlicher Wachsamkeit auch gegenüber den Gedenkstätten, wie es leider auch auf die Ohnmacht des Bürgers gegenüber Bürokraten hinweist, denen es an jedem Problembewusstsein fehlt. Ohne einen durch die Zusatzqualifikation im Bereich der Justizgeschichte ausgewiesenen Historiker wird es allerdings immer wieder zu solchen Pannen kommen.

Deshalb muß entweder die Wolfenbütteler Gedenkstätte mit einer zweiten Stelle ausgestattet werden, die mit einem über die bezeichnete Zusatzkompetenz verfügenden Historiker besetzt werden muß. Oder – besser – ein solcher Historiker sollte in der Stiftungsleitung in Celle sitzen, mit Zeitressourcen, die ihm regelmäßige Besucher der Gedenkstätte ermöglichen.

Wenn man die geschehenen Dinge nicht ganz auf sich beruhen lassen kann, dann wegen der Notwendigkeit, nachdrücklich auf die Überforderung einer im Ein-Mann-Betrieb verwalteten Gedenkstätte aufmerksam zu machen. Zu dem auf größtmögliche Bequemlichkeit angelegten System des Gedenkstättenleiters Knauer gehörte die Einbindung seiner Mitarbeiter, die er nicht nur an den oben beschriebenen „Sonderurlauben“ (siehe die nur durch Zufall zustande gekommenen Stichproben) partizipieren ließ. Das gilt auch für seine pädagogischen Mitarbeiter. Der eine von ihnen, der Oberstudienrat Markus Weber, hat dies Bequemlichkeitsbündnis zwar nicht zu seinen Gunsten ausgenutzt. Dem in einem solchen Gruppenverhältnis sich zwangsläufig entwickelnden Chorgeist konnte er sich aber insoweit nicht entziehen, als auch er gegenüber kritischen Bürgern strikt auf Distanz hielt und ebenso wie sein Kollege Heinemann niemals bei mir Rat oder Austausch suchte.